

Hartwig Brandt/Ewald Grothe (Hrsg.): Rheinbündischer Konstitutionalismus

Frankfurt/M: Peter Lang 2007 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 350), 149 S.

In Ihrer Einleitung zu diesem Sammelband ordnen Hartwig Brandt und Ewald Grothe den modernen deutschen Verfassungsstaat in einen französisch geprägten Prozess »zwischen den Revolutionen« von 1789 und 1848 ein. Dabei unterscheiden sie vier Phasen: Die literarische Debatte der 1790er Jahre; das napoleonische Netzwerk neuer Institutionen zehn Jahre später; die Verfassungen des sogen. Frühkonstitutionalismus ab 1815; die Revolutionen der dreißiger und vierziger Jahre.

»So erblicken wir in der Epoche zwischen den Revolutionen vier Zeiten französisch-deutschen Transfers: eine des Gedankens, eine der militärisch-politischen Überlagerung, eine der Rechtsaufnahme und eine der Nachfolge durch die revolutionäre Tat. Erst nach 1850 begannen sich die politischen, die verfassungspolitischen Wege beider Seiten zu trennen. Der Prozess von Übertragung und Rezeption war beendet.« (S. 8)

Der geschichtliche Ablauf ist unstrittig: Napoleon enteignete das Ancien régime, nivellierte die ständischen Strukturen und die regionale Zersplitterung mit Hilfe seines Militärs und eines neuen rational-bürgerlichen Rechts. Darauf basierten aus Frankreich importierte moderne Verwaltungssysteme und Konstitutionen, die mit »moralischen Eroberungen« in der Bevölkerung eine landeseigene politische Legitimation erschaffen sollten. Die Rheinbundakte von 1806 löste dann eine Reformwelle in den Rheinbundstaaten aus und gab damit den Anstoß zu Verfassungsschöpfungen in sechs Mitgliedsstaaten. Dabei sollte der Rheinbund eigentlich als Puffer zwischen Frankreich und Österreich sowie Russland dienen; handelte es sich doch vor allem um ein militärisches Bündnis ganz im Dienste der Hegemonialmacht Frankreich.

Obwohl das Projekt der Rheinbundstaaten letztendlich ein politischer Torso blieb, könne der Rheinbundpatriotismus als Vorläufer des vormärzlichen Nationalismus gelten und die Verfassungsdiskussion dieser Jahre habe den späteren Verfassungsdiskurs teilweise vorweg genommen.

Auch bildete der Rheinbündische Konstitutionalismus keine einheitliche Phase in der deutschen Verfassungsgeschichte. Aber innerhalb von fünf Jahren – nämlich zwischen 1807 und 1811 – entstanden immerhin sechs einzelstaatliche Verfassungen; allerdings unter französischem Protektorat. Ausgehend vom Modellstaat Westphalen erhielten auch Bayern und Frankfurt eine

Staatsorganisation samt Justizverwaltung mit Untertanenrechten nach französischen Prinzipien. Während die Landesgrundgesetze von Reuß ältere Linie, Sachsen-Weimar-Eisenach und Anhalt-Köthen mehr durch innere, also eigene, Reformimpulse geprägt wurden. Sie bestanden deshalb teils überwiegend als Finanz- oder als Justizgesetze und behielten so einen Interimscharakter. Dennoch repräsentieren alle sechs Verfassungen nach Meinung der Herausgeber, die Frühgeschichte des modernen Verfassungsstaates in Deutschland.

Doch diese Rheinbundära mitsamt ihrem spezifischen Konstitutionalismus wurde nach 1815 als französische Fremdherrschaft abgetan; bald aus nationalistischen Gründen abgelehnt und deshalb gezielt totgeschwiegen. Dies führte vermutlich dazu, dass die Geschichte des deutschen Verfassungsstaates in der wiss. Literatur lange Zeit erst mit dem süddeutschen Frühkonstitutionalismus ab 1818 begann. Diese Überlieferung wollen die Herausgeber mit diesem Sammelband nun endgültig korrigieren.

Deshalb folgen detaillierte Forschungsberichte zur Rheinbundakte von 1806 von Gerhard Schuck; zur Verfassung des Königreichs Westphalen von 1807 von Ewald Grothe; zur Verfassung des Königreichs Bayern von 1808 von Hartwig Brandt; zur Verfassung des Fürstentums Reuß ältere Linie sowie des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach – beide von 1809 – von Gerhard Müller; zur Frankfurter Stadtverfassung von 1806, 1810 und 1816 von Barbara Dölemeyer und zur Verfassung des Herzogtums Anhalt-Köthen von 1810/11. Ergänzt werden diese Beiträge in guter wissenschaftlicher Manier von einer umfangreichen Bibliographie, einer Liste der Publikationsorte für die jeweiligen Verfassungen, einem Personen- sowie einem Orts- und Sachregister. Am Schluss folgt ein Verzeichnis der bisher erschienenen 350 Bände dieser traditionsreichen Rechtshistorischen Reihe – beeindruckend schon allein in ihrer thematischen Vielfalt.

Das Anliegen, aber auch die Problematik dieses Sammelbandes werden bei Ewald Grothes Einstieg in seinen Beitrag besonders deutlich:

»Die Konstitution des Königreichs Westphalen war die erste geschriebene Verfassungsurkunde auf deutschem Boden. Ebenso wie der durch sie begründete Modellstaat von Napoleons Gnaden stand sie lange Zeit unter dem Verdikt der national und borussisch orientierten Geschichtsschreibung. Noch 1957 bezeichnete Ernst Rudolf Huber die Rheinbundverfassungen als »dekorative Verhüllungen der wahren Verfassungslage« und sprach von einem »verschleiernnden Schein-Konstitutionalismus«. Er schloss sich damit der Kritik der nationalliberal-borussischen Geschichtsschreibung an, welche die französische Zeit vor allem als »Fremdherrschaft« verurteilt hatte. Aus dieser Perspektive erschienen sämtliche Konstitutionen als Tarnung rigoroser napoleonischer Machtpolitik, und die Staatsdiener fungierten als Handlanger einer »Besatzungsmacht«. Das »kerndeutsche Volk« des künstlich zusammenge-

setzten Königreichs Westphalen habe mit Abscheu die »hündische Schmeichelei« der Minister beobachtet, kommentierte Heinrich von Treitschke beispielsweise scharfzüngig.

Seit Beginn der 1970er Jahre setzte sich demgegenüber eine gründliche Revision des Urteils durch. Mit Forschungen von Helmut Berding, Elisabeth Fehrenbach und Eberhard Weis begann eine Renaissance der Rheinbundepoche, deren Errungenschaften nunmehr gleichrangig neben die lange Zeit prädominanten preußischen Reformen gestellt wurden. Das sich wandelnde Urteil der Historiker, das von einer stärkeren Berücksichtigung sozialgeschichtlicher Fragestellungen inspiriert war, betraf zunächst vor allem die Einschätzung der Staats- und Gesellschaftsreformen. Die »defensive Modernisierung« der Rheinbundstaaten wird seitdem als eine wichtige Reformvariante in der napoleonischen Ära eingestuft. Gegenüber der Sozialgeschichte wurde die verfassungsgeschichtliche Forschung im engeren Sinne vernachlässigt ...« (S. 31f).

Natürlich werden in allen sieben Beiträgen die jeweiligen Landesverfassungen wissenschaftlich seriös und detailliert nachgezeichnet; aber die Initialzündungen dazu kamen aus Frankreich. Sicher haben diese Reformgesetze die jeweiligen Regionen nachhaltig geprägt, auch Maßstäbe gesetzt für künftige verfassungsrechtliche Möglichkeiten. Aber kann man diese Phase tatsächlich eindeutig als erste Stufe der deutschen Verfassungsgeschichte reklamieren?

Sogar der vom Bruder Jérôme regierte Modellstaat, das Königreich Westphalen, wurde von Napoleon – je nach militärischer Lage – ausgebeutet; d.h. er schöpfte dort Geld und Menschen ab und brach dabei die selbst erlassenen Gesetze. Von einer eigenständigen staatlichen Entwicklung auf fester Rechtsbasis konnte also in dieser Zeit keine Rede sein.

In der Verfassungspraxis noch unübersichtlicher war die Lage im Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, denn die Verfassung von 1809 blieb unveröffentlicht und die Reformen dienten vor allem der Sanierung des bisherigen Staatswesens, das sich in einer ernsten finanzpolitischen Krise befand. Dennoch blieb der Herzog als politischer Hauptakteur unangefochten. Allerdings bildete diese »geheime« Verfassung später das inhaltliche Fundament für ein Grundgesetz von 1816, das weitgehende Rechte einräumte.

Diese kritischen Anmerkungen mindern allerdings in keiner Weise den Wert dieses Sammelbandes, der in komprimierter Form über eine unterschätzte verfassungsrechtliche Phase berichtet, Neues enthält und daher ein wissenschaftlicher Gewinn ist.

Hamburg

Beate-Carola Padtberg

Uta Monecke: Zwischen staatlicher Obrigkeit und bürgerlichem Aufbruch. Preußische Zensur und städtische Zensoren in Halle und Naumburg 1816-1848

Halle: Mitteldeutscher Verlag 2006 (Forschungen zur halleschen Stadtgeschichte 8), 254 S.

Schon beim Vorwort wurde der Rezensent etwas überrascht: Die der Veröffentlichung zu Grunde liegende Dissertation unter dem Titel »Städtische Zensoren zwischen liberalem Stadtbürgertum und staatlicher Bevormundung im Regierungsbezirk Merseburg von 1816 bis 1848« wurde laut der Verfasserin »überarbeitet und in einigen Punkten« (S. 9) ergänzt. Eine tief greifende Kürzung wird hingegen nicht erwähnt, obwohl der Regierungsbezirk Merseburg vor 1848 über 17 Kreise mit 29 Zeitungen verfügte (S. 194). Die thematische Verengung auf die zwei Städte Halle und Naumburg wird zudem zu kurz und daher kaum nachvollziehbar begründet: 14 bzw. 15 Zeilen (S. 13) und nochmals wenige Sätze auf den Seiten 35 bis 38 reichen bei weitem nicht aus. Inwieweit die beiden Kommunen vergleichbar sind und warum gerade sie ausgewählt wurden, wird nicht ausgeführt. Über wichtige Faktoren wie Einwohnerzahl, Wirtschafts- und Sozialstruktur erfährt der Leser, wenn überhaupt, zu wenig. Auch das Erscheinen in einer stadtgeschichtlichen Schriftenreihe ist dafür keine Entschuldigung.

Nun aber zum Inhalt, die Fragestellung umfasst zwei Themenkomplexe: Zum einen geht es um die lokalen Zensoren und ihr Handeln, das von den gesetzlichen Bestimmungen, den übergeordneten Stellen, den Mitbürgern und den zu zensurierenden Schriftleitern und Autoren bestimmt wurde. Zum anderen geht es um die Zensurpraxis und das Selbstverständnis der lokalen Zensoren. Die Arbeit beginnt mit zwei einleitenden Kapiteln: »Über die preußische Zensur« und »Rechtsunsicherheit und Unterschiede im Zensurwesen (1816-1819). Von der Gründung der Provinz Sachsen bis zum preußischen Zensuredikt«. Hier wird deutlich, dass zumindest in den ersten Jahren die lokale Zensur in den beiden Städten nur bedingt verglichen werden kann: In dem erst 1815 zu Preußen gehörenden Naumburg galten bis Anfang 1820 neben preußischen auch weiterhin sächsische Bestimmungen über die Zensur. Dies führte zu einer Rechtsunsicherheit, die sich auch in der hohen Fluktuation der lokalen Zensoren widerspiegelte. Zudem galten in Halle als Universitätsstadt besondere Regelungen: Die meisten an der Universität entstandenen Publikationen waren nur der betreffenden Zensur durch Professoren der entsprechenden Fakultät unterworfen, es herrschte quasi eine Zensurfreiheit.